

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Festlegung der Sperrzeit
und über immissionsschutzrechtliche Ausnahmen
bei besonderen Anlässen in der Stadt Düren
(Sperrzeitverordnung)
vom 19.12.2014**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufhebung der Sperrzeit	1
§ 2	Verkürzung der Sperrzeit	1
§ 3	Vorverlegen der Sperrzeit	2
§ 4	Ausnahmen vom Verbot immissionsschutzrechtlicher Vorschriften.....	2
§ 5	Inkrafttreten.....	3



Gem. § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), § 18 Abs.1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerbe-rechts vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Gewerbe-rechtsverordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 293), § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2011 (GV. NRW. S. 358), hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 17.12.2014 für das Gebiet der Stadt Düren folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Sperrzeit

Für die folgenden Nächte wird die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften aufgehoben:

1. Vom 31. Dezember zum 1. Januar,
2. von Weiberfastnacht zum darauffolgenden Freitag,
3. vom Fastnachtssamstag zum Fastnachtssonntag,
4. vom Fastnachtssonntag zum Rosenmontag,
5. vom Rosenmontag zum Fastnachtdienstag,
6. vom 30. April zum 1. Mai.

§ 2 Verkürzung der Sperrzeit

- (1) Die alljährlich stattfindende neuntägige Annakirmes beginnt am Samstag nach dem 26. Juli. Fällt der 26. Juli auf einen Samstag, dann beginnt die Kirmes an diesem Tag; fällt er auf einen Sonntag, dann beginnt sie am 25. Juli.

Für die Betriebe der als Jahrmarkt (1. Platz) und als Volksfest (2. und 3. Platz) festgesetzten Annakirmes auf dem Annakirmesplatz wird der Beginn der Sperrzeit hinausgeschoben, und zwar:

- | | |
|--|----------------|
| 1. In der Nacht vom 1. Samstag zum 1. Sonntag | auf 2.00 Uhr, |
| 2. in den Nächten vom 1. Sonntag bis einschl. zum Donnerstag | auf 0.30 Uhr, |
| 3. in den Nächten vom Donnerstag bis einschl. zum 2. Sonntag | auf 2.00 Uhr, |
| 4. am 2. Sonntag | auf 24.00 Uhr. |

- (2) Für die Betriebe des als Jahrmarkt festgesetzten Stadtfestes, das alljährlich am 3. Wochenende im September von Freitag bis zum darauffolgenden Montag 1.00 Uhr stattfindet, wird der Beginn der Sperrzeit hinausgeschoben, und zwar:

- | | |
|---|---------------|
| 1. In der Nacht vom Freitag zum Samstag | auf 1.00 Uhr, |
| 2. in der Nacht vom Samstag zum Sonntag | auf 2.00 Uhr, |
| 3. in der Nacht vom Sonntag zum Montag | auf 1.00 Uhr. |

- (3) Für die Betriebe der traditionellen Maifeste, Schützenfeste und Kirmesveranstaltungen, die in den einzelnen Ortsteilen bzw. Bezirken der Stadt Düren stattfinden, wird der Beginn der Sperrzeit für diese Veranstaltungen in den Nächten von Samstag bis auf den darauffolgenden Mittwoch auf 2.00 Uhr festgesetzt.

§ 3 Vorverlegen der Sperrzeit

Für die Außengastronomie, mit Ausnahme der Betriebe auf privater Fläche, wird der Beginn der Sperrzeit auf 24 Uhr vorverlegt.

§ 4 Ausnahmen vom Verbot immissionsschutzrechtlicher Vorschriften

- (1) Nach § 9 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes sind von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
- (2) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen nach § 10 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.
- (3) Von den Verboten der Abs. 1 und 2 werden in jedem Jahr die nachfolgenden allgemeinen Ausnahmen zugelassen:

1. Für alle Betriebe der Annakirmes auf dem Annakirmesplatz für die Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. Geräte):

- | | |
|--|----------------|
| a) in der Nacht vom 1. Samstag zum 1. Sonntag | bis 1.00 Uhr, |
| b) in den Nächten vom 1. Sonntag bis einschl. zum Donnerstag | bis 24.00 Uhr, |
| c) in den Nächten vom Donnerstag bis einschl. zum 2. Sonntag | bis 1.00 Uhr, |
| d) am 2. Sonntag | bis 24.00 Uhr; |

für alle übrigen Betätigungen aus Anlass der Annakirmes auf dem Annakirmesplatz:

- | | |
|--|----------------|
| a) in der Nacht vom 1. Samstag zum 1. Sonntag | bis 1.30 Uhr, |
| b) in den Nächten vom 1. Sonntag bis einschl. zum Donnerstag | bis 24.00 Uhr, |
| c) in den Nächten vom Donnerstag bis einschl. zum 2. Sonntag | bis 1.30 Uhr, |
| d) am 2. Sonntag | bis 24.00 Uhr; |

2. für Betätigungen aus Anlass des als Jahrmarkt festgesetzten Stadtfestes auf den Straßen im Kerngebiet der Stadt Düren, auf denen im September das Stadtfest stattfindet, und zwar für die

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| a) Nacht vom Freitag zum Samstag | bis 1.00 Uhr, |
| b) Nacht vom Samstag zum Sonntag | bis 2.00 Uhr, |
| c) Nacht vom Sonntag zum Montag | bis 1.00 Uhr; |

3. für die Betriebe der traditionellen Maifeste, Schützenfeste und Kirmesveranstaltungen, die in den einzelnen Ortsteilen bzw. Bezirken der Stadt Düren stattfinden, samstags, sonntags, montags und dienstags bis 24.00 Uhr;
- (4) Die örtliche Ordnungsbehörde kann die in Abs. 3 zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Immissionsrichtwerte und der Dauer im Einzelfall einschränken.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.